

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE OHLSDORF

Jahrgang 2025 Ausgegeben am 16. Dezember 2025 www.ris.bka.gv.at

Nr. 2 Verordnung: Hebesatzverordnung 2026

Verordnung

des Gemeinderats der Gemeinde Ohlsdorf betreffend die Gemeindeabgaben 2026 (Hebesatzverordnung 2026)

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderats der Gemeinde Ohlsdorf vom 11. Dezember 2025 in Verbindung mit § 76 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, wird auf Grund der Ermächtigungen des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, sowie der angeführten sonstigen Gesetze und Verordnungen, jeweils in der geltenden Fassung, die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben sowie die Festsetzung von gesetzlichen Steuerhebesätzen und von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen verordnet:

§ 1

Grundsteuer A und B

Die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) beträgt 500 v.H. des Steuermessbetrages. Die Grundsteuer für alle anderen Grundstücke (Grundsteuer B) beträgt 500 v.H. des Steuermessbetrages.

§ 2

Hundeabgabe

- (1) Für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, beträgt die Hundeabgabe 30 Euro je Hund
- (2) Für alle sonstigen Hunde beträgt die Hundeabgabe 55 Euro je Hund.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 12.12.2024 idgF.

§ 3

Wassergebühren

- (1) Die Mindestanschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1 der Wassergebührenordnung 2000 idgF beträgt 2.668 Euro netto. Für jeden weiteren Quadratmeter 17,79 Euro netto.
- (2) Die Wasserbenützungsg Gebühr gem. § 3 Abs. 1 der Wassergebührenordnung 2000 idgF je Kubikmeter Wasserverbrauch beträgt je Kubikmeter 2,03 Euro netto. Die monatliche Grundgebühr gem. § 3 Abs. 2 der Wassergebührenordnung 2000 idgF beträgt 2,99 Euro netto bei 3 m³ Zählern und 12,38 Euro netto bei 7 m³ Zählern.

- (3) Die pauschale Bereitstellungsgebühr gem. § 3 Abs. 4 der Wassergebührenordnung 2000 idgF beträgt für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke 7,07 Euro netto je angefangene 1.000 m² pro Monat zzgl. 0,72 Euro netto pro Monat für jeweils weitere 100 m² eines betroffenen Grundstücks.
- (4) Die Bereitstellungsgebühr gem. § 3 Abs. 5 der Wassergebührenordnung 2000 idgF beträgt für durch eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage aufgeschlossene unbebaute Grundstücke 0,14 Euro netto je Quadratmeter.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wassergebührenordnung 2000 vom 3. Februar 2000 idgF.

§ 4

Kanalgebühren

- (1) Die Mindestanschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung 2000 idgF beträgt 4.450 Euro netto. Für jeden weiteren Quadratmeter 29,67 Euro netto
- (2) Die Kanalbenützungsg Gebühr gem. § 3 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung 2000 idgF beträgt 3,93 Euro je Kubikmeter Frischwasserverbrauch. Die monatliche Grundgebühr gem. § 3 Abs. 2 der Kanalgebührenordnung 2000 idgF beträgt 4,68 Euro netto bei 3 m³ Zählern und 14,28 Euro netto bei 7 m³ Zählern.
- (3) Die pauschale Kanalbenützungsg Gebühr zur Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten je Anschluss gemäß § 3 Abs. 3 der Kanalgebührenordnung 2000 idgF beträgt prp Person im betroffenen Haushalt 157,30 Euro netto pro Jahr.
- (4) Die jährliche Bereitstellungsgebühr gemäß § 3 Abs. 5 der Kanalgebührenordnung 2000 idgF beträgt je Quadratmeter eines durch eine gemeindeeigene Abwasserversorgungsanlage aufgeschlossenen Grundstücks 0,30 Euro netto.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kanalgebührenordnung 2000 vom 3. Februar 2000 idgF.

§ 5

Zählermiete

- (1) Für die erforderliche Eichung der Wasserzähler und der damit verbundenen Manipulationen beträgt die Zählermiete gemäß § 3 Abs. 1 Wassergebührenordnung 2000 idgF 1,75 Euro netto pro Monat.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wassergebührenordnung 2000 vom 3. Februar 2000 idgF und der Kanalgebührenordnung 2000 vom 3. Februar 2000 idgF.

§ 6

Abfallgebühren

- (1) Die Abfallgebühr (exkl. 10 % Umsatzsteuer) für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Haushaltsabfälle gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Abfallgebührenordnung 2010 idgF beträgt je abgeführtem Behälter jährlich:

Behälter	Kosten jährlich
60 l 4-wöch.	175,31 €
90 l 4 wöch.	205,90 €
90 l 4-wöch.o.Miete	194,42 €
120 l 4-wöch.	241,91 €
240 l 4-wöch.	373,28 €
800 l wöch.m.Miete	3.905,67 €
800 l 14-täg.m.Miete	2.050,73 €

800 l wöch.o.Miete	3.714,83 €
800 l 14-täg.o.Miete	1.901,04 €
800 l 4-wöch.m.Miete	1.040,20 €
800 l 4-wöch.o.Miete	1.017,06 €
1100 l wöch.m.Miete	5.095,69 €
1100 l 14-täg.m.Miete	2.661,45 €
1100 l wöch.o.Miete	4.936,23 €
1100 l 14-täg.o.Miete	2.511,74 €
1100 l 4-wö.m.Miete	1.386,16 €

und je abgeführtem Abfallsack (incl. 10% Umsatzsteuer):

Müllsack	6,50
Biomüllsack 120l	1,80
Biomüllsack 240l	2,60

(2) Die Pauschalgebühr (Grundgebühr) inkl. 10 % Umsatzsteuer für die Biotonne beträgt jährlich

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| a) für Biotonnen mit 120 l Inhalt | € 47,15 |
| b) für Biotonnen mit 240 l Inhalt | € 85,61 |

(3) Die Abfallgebühr (inkl. 10 % Umsatzsteuer) für die Abholung der Bioabfälle nach Verunreinigung durch Fehlwürfe, wodurch eine Abholung gemeinsam mit der Abholung der Haushaltsabfälle notwendig ist, beträgt je abgeführter Biotonne

- | | |
|------------------|---------|
| mit 120 l Inhalt | € 27,00 |
| mit 240 l Inhalt | € 40,00 |

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abfallgebührenordnung 2010 vom 14. Dezember 2010 idgF.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft

Die Bürgermeisterin:

Inés Mirlacher